



Beratung und Unterstützung für junge Volljährige unter 21 Jahren in Unterhaltsangelegenheiten

Unterhalt für junge Erwachsene

Kinder können von ihren Eltern zur Sicherstellung ihres Lebensbedarfs Unterhalt beanspruchen, zum Beispiel in Form von Barunterhalt (Geldleistung) oder Naturalunterhalt (z.B. Wohnraum).

Dies gilt **auch** für volljährige Kinder, sofern sie sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden und die eigenen Einkünfte nicht ausreichen, um den gesamten Unterhaltsbedarf zu decken.

Die Unterhaltspflicht der Mütter und Väter ist **nicht** auf ein bestimmtes Höchstalter **beschränkt**. Sie schulden ihrem Kind Unterhalt in der Regel bis zum Abschluss der ersten beruflichen Ausbildung. Das Kind muss jedoch seine Ausbildung zielstrebig betreiben.

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach dem Gesamteinkommen beider Elternteile und lässt sich der jeweils gültigen „Düsseldorfer Tabelle“ entnehmen.
(Internet-Link: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/)

Bei Volljährigen mit eigenem Hausstand gilt eine Pauschale von derzeit **860,00 Euro** monatlich. Darin ist eine Pauschale von 375,00 € für Warmmiete enthalten.

Nach Abzug der eigenen Einkünfte ist der Restbedarf von den Eltern im Verhältnis ihrer Einkommen zueinander zu tragen.

Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Mütter und Väter ist dabei zu berücksichtigen.

Was können Sie tun?

Ein vermeintlich bestehender Unterhaltsanspruch muss von dem berechtigten Kind geltend gemacht werden, d. h. die bzw. der junge Erwachsene muss den Unterhalt aktiv einfordern.

Wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Eltern nicht möglich ist, kommt der Weg über das Familiengericht (Abteilung beim Amtsgericht) in Frage.

Nur mit Hilfe eines (außergerichtlich oder gerichtlich erwirkten) „Unterhaltstitels“ kann der Unterhalt falls notwendig auch gepfändet werden.

Das Unterhaltsrecht ist mitunter kompliziert. Deshalb steht Ihnen gerne nach § 18 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) das Jugendamt beratend und unterstützend zur Seite.

Zuständig ist hierfür das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim, falls Sie im Stadtgebiet Rosenheim wohnen.

Dieser Service ist für Sie **kostenfrei**.

Was bieten wir Ihnen?

- Berechnen Ihres Unterhaltsanspruchs
- Darstellen und eingehendes Erörtern der unterhaltsrechtlichen Probleme
- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und Alternativen unter besonderer Berücksichtigung Ihrer Wünsche und Ziele

Was leistet unsere Volljährigenberatung nicht?

- Vertreten von jungen Erwachsenen nach außen, z.B. gegenüber den Eltern oder einem Rechtsbeistand
- Vertreten vor einem Gericht, da dort Anwaltszwang besteht
- Beraten der Eltern bezüglich des Unterhalts für ihr Kind
- Beraten von Volljährigen, die 21 Jahre oder älter sind
- Beraten in sonstigen schwierigen Lebenslagen

Wir weisen außerdem auf folgende Rechtslage hin:

Falls Sie nach dem 18. Geburtstag Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II erhalten, geht Ihr Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes auf das Jobcenter über. In diesem Fall prüft das Jobcenter den Unterhaltsanspruch und macht ihn gegebenenfalls auch geltend. Eine Volljährigenberatung beim Jugendamt ist in diesen Fällen nicht möglich.

**Sie finden uns im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt
Rosenheim, Reichenbachstr. 8, 83022 Rosenheim**

**Damit wir uns Zeit für Sie nehmen können, vereinbaren Sie bitte vorab einen
Termin.**